



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Exkurs: Grundlagen der Datenlieferung





Welche rechtlichen Grundlage bestimmen die zu liefernden Daten?

- 1) **Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)**
- 2) **Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)**



Art. 2 Ziele

- 2 **Die Unterscheidung und Bestimmung der genannten Kosten und Leistungen soll erlauben:**
 - a. die Bildung von **Kennzahlen**;
 - b. **Betriebsvergleiche** auf regionaler, kantonaler und überkantonaler Ebene zur Beurteilung von Kosten und Leistungen;
 - c. die Berechnung der **Tarife**;
 - d. die Berechnung von **Globalbudgets**;
 - e. die Aufstellung von **kantonalen Planungen**;
 - f. Die Beurteilung der **Wirtschaftlichkeit und Billigkeit** der Leistungserbringung;
 - g. die **Überprüfung der Kostenentwicklung und des Kostenniveaus**.



Art. 9 Anforderungen an die Ermittlung der Kosten und Erfassung der Leistungen

- ¹ Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime müssen eine **Kostenrechnung** führen, in der die Kosten nach dem Leistungsort und dem Leistungsbezug sachgerecht ausgewiesen werden.
- ² Die Kostenrechnung muss insbesondere die Elemente **Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger und die Leistungserfassung** umfassen.
- ³ Die Kostenrechnung muss den sachgerechten Ausweis der Kosten für die Leistungen erlauben. Die Kosten sind den Leistungen in geeigneter Form zuzuordnen.



Art. 10 Anforderungen an Spitäler und Geburtshäuser (Art. 11: ähnlich für Pflegeheime)

- 1 Die Spitäler und die Geburtshäuser müssen eine **Finanzbuchhaltung** führen.
- ..
- 3 Die Spitäler und Geburtshäuser müssen eine **Lohnbuchhaltung** führen.
- 4 Es ist eine **Kosten- und Leistungsrechnung** zu führen.
- 5 Zur Ermittlung der Kosten für Anlagenutzung müssen die Spitäler und Geburtshäuser eine **Anlagebuchhaltung** führen...



Art. 12 Anforderungen an die Leistungsstatistik

- 1 Die Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime müssen eine Leistungsstatistik führen.
- 2 Die Leistungsstatistik muss den sachgerechten Ausweis der erbrachten Leistungen erlauben.





Art. 13 Spitäler und Geburtshäuser

(Art. 14: ähnlich für Pflegeheime)

- 1 Die Leistungsstatistik der Spitäler muss **in Abstimmung mit** der nach dem Anhang zur Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes erstellten **Krankenhausstatistik und der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser** erstellt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Geburtshäuser.
- 2 Die Leistungsstatistik muss namentlich die Elemente Leistungsbezeichnung, Patientenbewegung, Pfl egetage, Aufenthaltsdauer und geleistete Taxpunkte umfassen.



Welche rechtlichen Grundlage bestimmen die zu liefernden Daten?

- 1) **Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)**
- 2) **Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung)**





Anhang

Jede statistische Erhebung ist einzeln beschrieben, z.B.

Erhebungsorgan:	Bundesamt für Statistik
Bezeichnung der Erhebung:	Krankenhausstatistik
Erhebungsgegenstand:	Rechtsform, Art der Tätigkeit, Leistungsangebot, Ausbildungsmöglichkeiten, Betten, Pflage tage und Leistungen; Neugründungen und Aufhebungen von Betrieben; zahl und Struktur der Beschäftigten und Patienten; Finanzbuchhaltung (Aufwand und Ertrag), Betriebsergebnis, Defizitdeckung und Anlagebuchhaltung.
Art der Erhebung und Erhebungsmethode:	Vollerhebung
Befragte:	Krankenhäuser, Kantone
Auskunftspflicht:	Obligatorisch
Zeitpunkt der Durchführung:	–
Periodizität:	Jährlich
Mitwirkende bei der Durchführung:	Kantone

• • • •





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

Zurück zur Hauptpräsentation

